

# SATZUNG DES

## WELPENKLAPPE TIERSCHUTZVEREIN MÜNCHEN E.V. SITZ. 81677 MÜNCHEN, PRINZREGENTENSTRASSE 91

IN DER FASSUNG VOM 5. September 2011

### § 1

(1) Der "WELPENKLAPPE TIERSCHUTZVEREIN MÜNCHEN E.V." mit Sitz und Gerichtsstand in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sowohl auf den weltweiten Schutz von Haustieren und den in Freiheit lebenden Tieren im In- und Ausland.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterhaltung eines eigenen Tierheims oder finanzielle, fachliche oder sachliche Unterstützung fremder Tierheime und anderer tierschützerischer Einrichtungen und Projekte, soweit es sich bei diesen um inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. um ausländische Körperschaften handelt oder die betreffende Einrichtung die Mittel nur als weisungsgebundene und rechenschaftspflichtige Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO verwendet,
- den Betrieb einer sogenannten "Welpenklappe", in welcher Tierhalter ihre Jungtiere anonym abgeben können, wenn sie diese aufgrund eines nicht geplanten Wurfes oder aus anderen Gründen nicht behalten können. Dadurch wird verhindert, dass solche Tiere ausgesetzt werden und verenden,
- die Verbreitung des Tierschutzgedankens;
- die Aufklärungs- und Beratungsveranstaltungen der Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, sowohl im In- als auch im Ausland, über den Umgang mit Tieren und deren Schutz,
- die Förderung des Verständnisses für das Wesen der Tiere und der Tierliebe,
- die Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen von verhaltensgestörten und gefährlichen Hunden,
- der aktive Einsatz für bessere Haltung und Pflege der Tiere, insbesondere die Beratung von Tierbesitzern und seiner Mitglieder in tiertherapeutischen Fragen,
- die Verhinderung von Tierquälereien und Tiermisshandlungen und die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Verstößen gegen die Tierschutzbestimmungen,
- die Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen im In- und Ausland.

(4) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

### § 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

#### § 4

- (1) Der Verein erhebt Beiträge in Form von Geldbeiträgen, über deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 5

- (1) Der Verein und insbesondere Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben Hilfskräften zu bedienen, die für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 6

- (1) Der Verein besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern
    - a. Volljährige In- und Ausländer
    - b. Minderjährige In- und Ausländer
    - c. In- und ausländische jur. Personen des Privatrechts
    - d. In- und ausländische jur. Personen des öffentlichen Rechts
  2. Außerordentlichen Mitgliedern
    - a. Ehrenmitglieder (diese werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, das Ernennungsrecht obliegt dem Vorstand)
    - b. Fördernde Mitglieder (diese unterstützen zwar den Vereinszweck durch Spenden oder andere Zuwendungen, werden jedoch nicht selbst als aktive Mitglieder tätig. Fördermitglieder dürfen uneingeschränkt an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.)
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung angefochten werden.

#### § 7

- (1) Die Mitgliedschaft endigt:
  - a. Durch Austrittserklärung. Diese ist schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber abzugeben. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss einen Monat vor dessen Ablauf dem Vorstand zugehen.
  - b. Durch Tod.
  - c. Durch Ausschluss.
    - aa. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt oder die Interessen des Tierschutzes grob verletzt.
    - bb. Wenn ein Mitglieder mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Wegen Beitragsrückständen kann der Ausschluss nur erfolgen, wenn das Mitglied vorher

unter Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist und unter Androhung des Ausschlusses im Falle der Nichtzahlung schriftlich gemahnt worden ist.

- cc. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt mit der Mitteilung in Kraft.
- dd. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied binnen eines Monats durch schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Deren Entscheidung ist endgültig.

(2) Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche bezüglich des Vereinsvermögens zu.

## §8

(1) Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schatzmeister.

(3) Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst die der Vorsitzende einberuft.

(4) Der Vorsitzende fährt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Er ist allgemein bevollmächtigt Erklärungen im Namen des Vorstandes abzugeben und entgegenzunehmen.

(5) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder der Genannten ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 9

(1) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet.

(2) Die Neuwahl erfolgt in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die im dritten Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Erfolgt keine rechtzeitige Neuwahl, bleibt der Vorstand bis zu einer späteren Neuwahl im Amt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer muss für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl (nur dieses Vorstandsmitglieds) in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

## § 10

(1) Auf die Mitgliederversammlung finden die §§ 32 und 35 BGB Anwendung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Erforderlichkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Jahresabschluss, die Entlastung des Vorstands, Geschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,00 (siehe § 8 Abs. 6) sowie über Satzungsänderungen.

## § 11

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands mittels einfachen Briefes. Sie muss den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zugehen.

## § 12

(1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, die Leitung einem anderen Vereinsmitglied zu übertragen, wenn die Versammlung keinen Widerspruch erhebt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Außerordentliche Mitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) haben kein Stimmrecht.

(3) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 13

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen und ist nur wirksam, wenn die Auflösung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich aufgeführt war und bei der Ladung mitgeteilt wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz. Der Empfänger des Vereinsvermögens ist nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## § 14

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtsgültig oder nicht durchführbar sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Satzung ist dann von den Mitgliedern umgehend in gültiger Weise so zu ändern, wie er dem in dieser Satzung zum Ausdruck gekommenen Willen am meisten entspricht. Dies gilt auch für etwaige Lücken.